

Berg



Steuerberatungsgesellschaft mbH



Impulsinformationen

Pflegedienste und Steuern

Ausgabe: Dezember 2013



Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH
Nicolaistraße 11
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0

Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: info@steuerbuero-berg.de
info@bus-stb-gmbh.de

Web: www.steuerbuero-berg.de
www.bus-stb-gmbh.de

Reisekosten 2014

Ab 2014 gilt ein neues Reisekostenrecht. Dieses bringt Vorteile in der Gestaltung von „Nettoauszahlungen“ an die Arbeitnehmer. Leider ist die neue Regelung wieder einmal sehr kompliziert und birgt auch Gefahren in der Gestaltung.

Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)

1. Die Änderungen wirken auf:

1. Verpflegungskostenpauschalen
2. Fahrtkosten (ggf. Erstattung)

Ab 2014 können bei betrieblichen Auswärtstätigkeiten von mehr als acht Stunden*) Euro 12,-- (bisher Euro 6,--) steuer- und sozialversicherungsfrei an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden.

Weitere Euro 12,-- können netto ausgezahlt werden, wenn der Arbeitgeber 25% pauschale Lohnsteuer übernimmt.

*) Mehrere „Dienstreisen“ (Touren) können zusammengerechnet werden.

2. Das neue Zauberwort

Die Rede ist jetzt von einer ersten Tätigkeitsstätte (bisher: „regelmäßige Arbeitstätte“).

Es gibt Sachverhalte, bei denen keine Tätigkeitsstätte vorliegt – so in der Regel bei Außendienstmitarbeitern in der Pflege.

Der Arbeitgeber kann (sollte dies in der Regel bei Pflegediensten aber nicht) die erste Tätigkeitsstätte bestimmen.

3. Die „Zeit-Reise“

Für die Berechnung der Abwesenheitszeit (mehr als acht Stunden s. o.) gilt Folgendes:

Liegt eine erste Tätigkeitsstätte vor, beginnt die „Dienstreise“ ab dieser Tätigkeitsstätte. Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor, beginnt die Dienstreise von der Wohnung des Arbeitnehmers und endet entsprechend bei der Wohnung des Arbeitnehmers – was verständlicherweise für die Berechnung der Abwesenheitszeit von Vorteil ist.

Empfehlung

Die konkrete Handhabung der Einsatzorganisation einschließlich der PKW- Nutzung sollte unter den neuen Gesichtspunkten mit dem Steuerberater besprochen werden. Bei Zweifeln empfiehlt sich, eine Anrufungsauskunft nach § 42 e EStG beim Finanzamt für die Zukunft einzuholen.

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Diese Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Ein Beratungsvertrag kommt durch die Entgegennahme der Publikation nicht zustande.